

Satzung des Vereins Biotop Community Lab, Heidelberg

14. Dezember 2016

Biotop Community Lab ist eine Vereinigung welche das Ziel verfolgt durch Bildung und transparente Forschung die Demokratisierung von Wissenschaft voranzutreiben.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Biotop Community Lab e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es der breiten Öffentlichkeit einen Zugang zu Biowissenschaften zu gewähren um damit die Demokratisierung von Wissenschaft zu fördern. Der Verein sieht sich als Teil einer globalen “Do-It-Yourself Bio” Bewegung, welche sich zum Ziel gesetzt hat, Biotechnologie aus Akademia und Industrie in die allgemeine Gesellschaft zu führen. Der Verein ist der Meinung, dass Biologie eine Technologie ist, welche – wie andere Technologien auch – von der Gesellschaft genutzt werden sollte.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Präsentationen, und Diskussionen, welche das allgemeine Bewusstsein für Biologie und Biotechnologie Themen fördern sollen. Ein vollständig ausgestattetes Labor soll den Mitgliedern die Möglichkeit geben biologische Experimente in einer sicheren und angemessenen Umgebung, unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards durchzuführen. Solche Experimente werden transparent dokumentiert und aufgezeichnet. Schließlich dient der Verein als Anlaufstelle für Menschen mit gleichen Interessen in Biotechnologie und Innovation.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet abschließend nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Monats. Mit dem Austritt des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds innerhalb des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Mit dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte des Mitglied innerhalb des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder können Fördermitglieder werden und umgekehrt. Über die Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder verpflichten sich der Einhaltung der Vereinsordnung und der termingerechten Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.
- (3) Fördermitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand
- (c) Beratendes Gremium

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Bei Bedarf wird der Vorstand um weitere Ämter (wie z.B. Schatzmeister, Kassenprüfer, Schriftführer, Beisitzer oder Pressesprecher) ergänzt. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung. Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, ist der Vorstand zuständig.

§7

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- (b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- (c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- (d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- (g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (i) Entscheidung über Ausschluss eines Mitglieds.
- (j) Bestellung und Abbestellung des Beratendem Gremiums

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es nach Ermessen des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn mindestens 10% der Mitglieder es verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen vor dem angesetzten Termin und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf speziellen Wunsch der jeweiligen Mitglieder erfolgt die Einladung schriftlich. Die Einladungsfrist kann entfallen, wenn alle Mitglieder mit einer kurzfristiger angesetzten Versammlung einverstanden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8

Beratendes Gremium

(1) Das maximal sechsköpfige beratende Gremium kann sich sowohl aus Mitgliedern als auch aus Nichtmitgliedern des Vereins zusammensetzen.

(2) Es wird von der Mitgliederversammlung zu einer Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Das beratende Gremium unterstützt den Vereinsvorstand bei der Vereinsführung (beispielsweise bei der Ausgestaltung des Vereinsprogramms) in beratender Form. Gremiumsmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen dort allerdings kein Stimmrecht.

§9

Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten

Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den "Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland e.V. " (VBIO) oder einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, die die gleichen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.